

## Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow einschließlich der Kalkulation

<i>Organisationseinheit:</i> <b>Bauamt</b> <i>Sachbearbeitung:</i> Katharina Beutling	<i>Datum</i> <b>12.11.2024</b> <i>Antragsteller:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	19.11.2024	Ö

### **Sachverhalt**

Aufgrund der Errichtung einer komplett neuen und größeren Sporthalle in der Schulstraße 5a in Rastow, die zudem mit einer verbesserten Ausstattung aufwartet, ist eine Kalkulation der Nutzungsentgelte erforderlich. Die Kalkulation dient dazu, die betrieblichen Kosten der Sporthalle realistisch zu erfassen und sicherzustellen, dass diese durch die erzielten Einnahmen aus den Nutzungsentgelten gedeckt werden.

Die Betriebskosten einer solchen Einrichtung umfassen nicht nur die laufenden Ausgaben für Wartung, Energieverbrauch und Personal, sondern auch die Abschreibungen auf die getätigten Investitionen. Um eine langfristige finanzielle Nachhaltigkeit der Sporthalle zu gewährleisten und die öffentlichen Mittel effizient einzusetzen, müssen die Nutzungsentgelte so festgelegt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, ohne den öffentlichen Haushalt zu belasten.

Darüber hinaus wird durch die Kalkulation auch sichergestellt, dass die Kosten fair verteilt werden, sodass diejenigen, die die Sporthalle nutzen, auch ein angemessenes Entgelt zur Deckung der Betriebskosten leisten. Dies ist insbesondere bei einer neuen, gut ausgestatteten Sporthalle von Bedeutung, da die anfänglichen Investitionen und laufenden Ausgaben in den ersten Jahren hoch sein können.

Die Festlegung eines fairen Nutzungsentgelts trägt somit nicht nur zur Kostendeckung bei, sondern gewährleistet auch eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten, um die Sporthalle langfristig in einem guten Zustand zu erhalten und deren Nutzung für die Öffentlichkeit sicherzustellen.

### **Rechtlicher Hintergrund**

1. Öffentliche Einrichtungen zählen nach § 2 KV M-V zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.
2. Nach § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden. Des Weiteren sind im § 6 KAG M-V Erläuterungen zur Ermittlung und Vorgehensweise von Benutzungsgebühren vorhanden.

Eine Vorberatung des Sachverhalts erfolgte in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport am 28.10.2024.

Entsprechend des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes reicht für die Erhebung von öffentlichen Abgaben der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus.

Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

## Beschlussantrag

### I. Beschlussantrag

1. Der vorliegenden Kalkulation zur Ermittlung der Nutzungsentgelte für die Nutzung der Sporthalle Rastow in der Schulstraße 5a 19077 Rastow (Anlage Stand: 13.11.2024) wird zugestimmt.
2. Eine Neukalkulation des Nutzungsentgeltes ist vom Amt Ludwigslust-Land nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzunehmen.

### II. Beschlussantrag

Die Gemeinde Rastow erlässt die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Stand 28.10.2024) mit folgenden Änderungen / Ergänzungen:

## § 10 (Entgelthöhe und Ermäßigungen) wird wie folgt gefasst:

1. Entgelthöhe für **nicht ansässige** Sportvereine und Sportgruppen in der Gemeinde Rastow:

<b>Gesamte Sportstätte</b> (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)	
<b>Gesamte Hallenfläche</b> (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)	
<b>Halle 1</b> (rechte Seite)	
<b>Halle 2</b> (linke Seite)	
<b>Mehrzweckraum</b> (inkl. Küche)	

2. Entgelthöhe für **ansässige** Sportvereine und Sportgruppen in der Gemeinde Rastow:

<b>Gesamte Sportstätte</b> (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)	
<b>Gesamte Hallenfläche für Erwachsene</b> (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)	
<b>Gesamte Hallenfläche für Kinder- und Jugendsport</b> (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)	

<b>Halle 1 für Erwachsene</b> (rechte Seite)	
<b>Halle 1 für Kinder- und Jugendsport</b> (rechte Seite)	
<b>Halle 2 für Erwachsene</b> (linke Seite)	
<b>Halle 2 für Kinder- und Jugendsport</b> (linke Seite)	
<b>Mehrzweckraum</b> (inkl. Küche)	

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Niederschriftsauszug BV1224407 (öffentlich)
2	Kalkulation Sporthalle Rastow Stand 13.11.2024 (öffentlich)
3	Entwurf Benutzungsordnung Sporthalle (Stand 28.10.2024) (öffentlich)

für **Gemeinde Rastow**

## Niederschriftsauszug

aus der Niederschrift über die 2. Sitzung des  
Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport am 28.10.2024

- 
- 5 Beratung und Beschlussfassung zur Benutzungsordnung für die  
Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow und Erarbeitung einer  
Stellungnahme für die Gemeindevertretung**

**BV/12/24/407**

### Beschluss KA

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, dem Entwurf der Benutzungsordnung für die  
Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow in der beigefügten Fassung (Anlage) zuzustimmen.

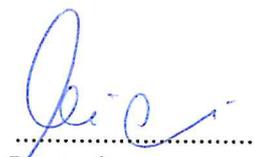
#### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl aller Mitglieder:	7
Davon anwesend:	5
Anzahl der ausgeschlossenen Mitglieder:	-
Anzahl der Ja-Stimmen:	5
Anzahl der Nein-Stimmen:	-
Anzahl der Stimmenenthaltungen:	-

Anlage 1 281024 - 2 Anlage TOP 5 BO Sporthalle Stand 28.10.24

Für die Richtigkeit der Angaben:

04.11.2024  
Datum

  
.....  
Im Auftrag  
Weidhaas

Die Lesefassung berücksichtigt die:

- Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow vom XX.XX.2024

# **Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow vom XX.XX.2024**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow in der Schulstraße 5a, einschließlich der Nebenräume und Flure. Sie legt auch die Gebühren für die Nutzung fest.
2. Vorrangig dient die Halle dem Schul- und gemeindlichen Vereinssport sowie gemeindlichen Veranstaltungen.
3. Dritte (z. B. Sportvereine, Gruppen, Einzelpersonen) können die Halle für sportliche Aktivitäten nutzen. Vereine aus der Gemeinde Rastow haben Nutzungsvorrang.
4. Außersportliche Nutzungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung möglich.
5. Der Schulhausmeister vertritt den Hallenwart bei dessen Abwesenheit.

## **§ 2 Überlassung und Nutzung**

1. Die Halle kann Dritten zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten überlassen werden. Werbung, Warenverkauf und Ausschank von Getränken benötigen eine Erlaubnis des Bürgermeisters oder des Hallenwartes.
2. Die Halle darf grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke, Veranstaltungen mit Tieren oder Fahrübungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Der Mehrzweckraum (inkl. Küche) kann nach Absprache mit dem Bürgermeister oder Hallenwart genutzt werden.
4. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, der vom Hallenwart abgeschlossen wird. Dieser koordiniert auch die Belegung der Halle.
5. Der Belegungsplan wird vom Hallenwart erstellt.
6. Die Nutzung der Halle kann nach Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung eingeschränkt werden.
7. Nicht mehr benötigte Buchungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

## **§ 3 Benutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung der Halle setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ludwigslust-Land voraus. Diese kann mit Auflagen verbunden sein.
2. Der Antrag auf Nutzung muss mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden.
3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Veranstalters
  - Art der Veranstaltung
  - Nutzungszeit und -dauer

- Anzahl der Teilnehmer und Zuschauer
- 4. Anträge für Sondernutzungen (Verkauf/Ausschank) müssen zusätzlich Sortiment und Verkaufszeiten angeben.
- 5. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen betroffen sind, Auflagen nicht eingehalten werden oder Gebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Hausordnung und Verhalten in der Halle**

1. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort zu melden.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Veranstaltungsleiter) stattfinden. Diese Person ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für die zugelassenen Sportarten verantwortlich.
3. Der Hallenwart hat das Hausrecht in der Sporthalle. Gemeindevertreter müssen jederzeit Zugang zur Halle erhalten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hallenwart Personen von der Veranstaltung ausschließen oder diese abbrechen.
4. Der Veranstalter stellt bei Bedarf Ordner, Sanitätsdienst und Sicherheitswachen.
5. Die Anzahl der Zuschauer darf ein angemessenes Maß nicht überschreiten. Der Veranstalter muss ggf. eine Einlassbeschränkung durchsetzen.
6. Dekoration und besondere Aufbauten dürfen nur nach Zustimmung des Amtes Ludwigslust-Land angebracht werden und müssen feuerfest sein. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Die Auflagen des Brandschutzes sind der Nutzungsgenehmigung beizufügen.

#### **§ 5 Nutzung der Sportgeräte und Hallenordnung**

1. Sportarten dürfen nur in geeigneter Sportbekleidung ausgeübt werden. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen oder Schuhen mit färbenden Sohlen ist verboten.
2. Schulsportgeräte dürfen grundsätzlich von Dritten nach Gestattung verwendet werden. Rahmen und Umfang einer ausnahmsweisen Nutzung werden mittels Nutzungsvereinbarung zwischen der Schule und den Dritten bestimmt.
3. Sportgeräte sind ordnungsgemäß zu nutzen und nach Gebrauch zum vorgesehenen Lagerort zurückzubringen.
4. Eigene Sportgeräte des Veranstalters können nach Absprache mit dem Hallenwart mitgebracht werden.

#### **§ 6 Schließdienst**

Das Öffnen und Schließen der Halle erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

#### **§ 7 Nutzungszeiten**

1. Die Halle steht in der Regel von 7:30 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Ausnahmen können nach Ermessen des Hallenwartes genehmigt werden.

#### **§ 8 Haftung**

1. Die Gemeinde Rastow haftet nicht für Schäden, außer bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

2. Keine Haftung besteht bei Verlust oder Beschädigung von Garderobe oder persönlichen Gegenständen.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen. Ein Versicherungsnachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

1. Für die Nutzung der Halle wird eine Gebühr erhoben. Diese wird mit der Genehmigung fällig und muss bei Veranstaltungen im Voraus gezahlt werden. Für Dauernutzer werden gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen.
2. Die Gebühren richten sich nach der genutzten Fläche und der Art des Nutzers (ortsansässig oder ortsfremd).

## **§ 10 Gebührenhöhe und Ermäßigungen**

1. Gebührenhöhe für nicht in der Gemeinde Rastow ansässige Sportvereine und Sportgruppen

Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)

**45,00 €/Std.**

**200,00 €/Tag**

Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)

**40,00 €/Std.**

Nutzung 1/2 Hallenfläche

**20,00 €/Std.**

Mehrzweckraum inkl. Küche

**10,00 €/Std.**

**100,00 €/Tag**

2. Gebührenhöhe für in der Gemeinde ansässige Sportvereine und Sportgruppen:

Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)

**25,00 €/Std.**

**120,00 €/Tag**

Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Erwachsene

**20,00 €/Std.**

Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Kinder- und Jugendsport

**10,00 €/Std.**

Nutzung 1/2 Hallenfläche für Erwachsene  
**10,00 €/Std.**

Nutzung 1/2 Hallenfläche für Kinder- und Jugendsport  
**5,00 €/Std.**

Mehrzweckraum inkl. Küche  
**5,00 €/Std.**  
**50,00 €/Tag**

3. Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung (mindestens 45 Wochen) wird
  - a. unabhängig von der genutzten Fläche ein Jahresrabatt von 10 % und eine gebührenfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag,
  - b. bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Erwachsene ein weiterer Rabatt von 10 % bezogen auf die Grundgebührgewährt.
4. Wird einem Veranstalter die gesamte Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Nutzung überlassen, so wird ihm ab dem zweiten Tag eine 50%ige Tagesermäßigung gewährt.

# Entgeltprognose Sporthalle Rastow

13.11.2024

zur Ermittlung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Sporthalle Rastow

## 1.) Grunddaten

Lfd. Nr.		Sporthalle Rastow	
1	Lage des Grundstücks	Schulstraße 5a, 19077 Rastow Flurstück 131/2	
2	Gebäudewert zum 01.10.2024	6.421.537,02 €	(Auftragswert)
3	Nutzungsdauer	80 Jahre	
4	Grundstücksgröße	24.126 m <sup>2</sup>	
5	Größe der Sportstätte	1.768,96 m <sup>2</sup>	
6	Anzahl der Nutzungen in h	3.000 Stunden	ausgehend vom letzten Hallenplan (abzüglich Ferien bei Schulsport und Schätzung der Nutzung an Wochenenden)
7	Kalkulationszeitraum	1 Jahr	
8	vorgesehener Termin für Neukalkulation	2025	

## 2. Personalkosten

### Dienstbezüge

Gehalt für das Jahr 2025 41.063,31 €

<b>Summe:</b>	<b>41.063,31 €</b>
---------------	--------------------

## 3. Sachkosten

Erfasst werden hier die Kosten der laufenden Unterhaltung (Bewirtschaftung) pro Jahr:

### Alte Sporthalle Rastow

Lfd. Nr.	Kostenart	Erfassungszeitraum 2023
1	Abfall	1.070,80 €

**1.070,80 €**

**Erläuterung:** Da es sich um eine neue Sporthalle handelt, können die Betriebskosten noch nicht auf Basis tatsächlicher Erfahrungswerte ermittelt werden. Daher erfolgt die Schätzung der zu erwartenden Kosten anhand der Betriebskosten einer baugleichen Sporthalle und auf Grundlage von Erfahrungswerten, die durch umfangreiche Erkundigungen ermittelt wurden.

### Betriebskosten - Baugleiche Sporthalle

Lfd. Nr.	Kostenart	Erfassungszeitraum 2023
1	Wasser/Abwasser	600,00 €
2	Gas	3.000,00 €
3	Strom	2.000,00 €
4	Wärmepumpe	3.400,00 €
5	Gebäudeversicherung	2.500,00 €
6	PV-Anlage Versicherung	500,00 €

**12.000,00 €**

### Grundlage von Erfahrungswerten

1	Inventarversicherung	600,00 €
---	----------------------	----------

**600,00 €**

**Erläuterung:** Da bereits Wartungsverträge bestehen, können die Wartungskosten sowohl auf den tatsächlichen Werten der neuen Sporthalle in Rastow als auch auf Schätzungen einer baugleichen Sporthalle basieren.

**Wartungskosten - Baugleiche Sporthalle und neue Sporthalle Rastow**

Lfd. Nr.	Kostenart	Erfassungszeitraum 2023	Laut Vertrag (ab 2024)
1	Beschallungsanlage (ELA)		1.106,70 €
2	Brandmeldeanlage (BMA)		428,40 €
3	Einbruchmeldeanlage (EMZ)		476,00 €
4	Sicherheitsbeleuchtung		1.388,02 €
5	Heizungsanlage	1.100,00 €	
6	Blitzschutzanlage	1.300,00 €	
7	1 Lift		359,00 €
8	1 Trennvorhang + Ballnetze		750,00 €
9	Lüftungsanlagen	240,00 €	
10	Wartung PVA	800,00 €	

Neue Sporthalle Rastow

Baugleiche Sporthalle

**3.440,00 €**

**4.508,12 €**

**Reinigungskosten laut Vertrag (ab 2024)**

1	Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung	31.571,34 €
---	---------------------------------------	-------------

**31.571,34 €**

<b>Summe:</b>	<b>53.190,26 €</b>
---------------	--------------------

**4. Abschreibungen**

**Erläuterung:** Da die Schlussrechnungen für alle Gewerke noch nicht vollständig vorliegen, kann der genaue Anschaffungs- und Herstellungswert für das Gebäude nicht benannt werden.  
Der Anschaffungswert bezieht sich auf die Ausschreibungswerte.

*Gebäude*

Anschaffungswert:	6.220.672,16 €
Nutzungsdauer:	80 Jahre
Abschreibungsart:	linear
jährliche Abschreibung:	77.758,40 €

*PV-Anlage*

Anschaffungswert:	170.132,61 €
Nutzungsdauer:	20 Jahre
Abschreibungsart:	linear
jährliche Abschreibung:	8.506,63 €

*Sportgeräte*

Anschaffungswert:	60.201,15 €
Nutzungsdauer:	10 Jahre
Abschreibungsart:	linear
jährliche Abschreibung:	6.020,12 €

*Möbel*

Anschaffungswert:	5.196,97 €
Nutzungsdauer:	15 Jahre
Abschreibungsart:	linear
jährliche Abschreibung:	346,46 €

<b>Summe:</b>	<b>92.631,61 €</b>
---------------	--------------------

## 5. Zinszahlungen des aufgenommen Kredits

Datum	Zinsen
30.12.2024	56.383,08 €
30.03.2025	56.079,98 €
30.06.2025	55.774,03 €
30.09.2025	55.465,22 €
<b>Summe:</b>	<b>223.702,31 €</b>

## 6. Nutzungsentgeltermittlung

Für die Entgeltermittlung wurden folgende Werte berücksichtigt:

	Kostenart	Kosten in € / Jahr
Pkt. 2	Personalkosten	41.063,31 €
Pkt. 3	Sachkosten	53.190,26 €
Pkt. 4	jährl. Abschreibung	92.631,61 €
Pkt. 5	Zinszahlungen	223.702,31 €
		<b>410.587,49 €</b>

Gesamtkosten in €	/	Ø Nutzung / Jahr in h	=	Ø Kosten je h in €
410.587,49 €		3000		<b>136,86 €</b>

## 7. Nutzungsentgelt nach m² der Sportstätte

		Ø Kosten je h
Vermietung Sportstätte	1.577,64 m²	<b>136,86 €</b>
Vermietung gesamte Halle	1.345,61 m²	<b>116,73 €</b>
Vermietung Halle 1 (rechte Seite)	947,43 m²	<b>82,19 €</b>
Vermietung Halle 2 (linke Seite)	801,14 m²	<b>69,50 €</b>
Vermietung Vereinsraum	232,03 m²	<b>20,13 €</b>

**Aufschlüsselung der Quadratmeter:**

**Rechnung in m²**

NRF = Nettoraumfläche

**Sporthalle (Sportstätte)**

Eingangsbereich	50,31
Besucher WC	4,33
Flur	38,78
Behinderten WC	7,77
<b>Eingang insgesamt:</b>	<b>101,19</b>

<b>Halle insgesamt</b>	942,65	=	100%
<b>Halle 1</b>	544,47	=	57,76%
<b>Halle 2</b>	398,18	=	42,24%

**Umkleide 1**

Kabine	27,49
Sanitär	11,49
WC	4,49
	<b>43,47</b>

Geräteraum 1	48,99
Geräteraum 2	93,53

**Umkleide 2**

Kabine	20,3
Sanitär	11,52
WC	4,49
	<b>36,31</b>

**Vereinsraum (Mehrzweckraum)**

Vereinsraum OG	31,79
Tribüne OG	157,17
Teeküche OG	9,89
WC OG	10,87
Lager OG	7,96
Treppe EG	9,52
Treppe OG	4,83
	<b>232,03</b>

**Umkleide 3 und 4**

Kabine 3	26,13
Kabine 4	25,38
Sanitär	20,2
WC	3,88
WC	3,88
	<b>79,47</b>

**Erdgeschoss:** 1.488,09

**Obergeschoss:** 280,87

**Sportstätte insg. 1.768,96**

(mit Heizungsraum, Lehrerräumen, ...)

**Umkleiden insgesamt: 159,25**

## Rechnung für die Vermietung:

Rechnung in m<sup>2</sup>

NRF = Nettoraumfläche

### Vermietung Sportstätte

Halle insgesamt	942,65
Umkleiden insg.	159,25
Eingang insgesamt	101,19
Geräteraum 1	48,99
Geräteraum 2	93,53
Vereinsraum	232,03
	<b><u>1577,64</u></b>

### Vermietung Halle 1

Halle 1	544,47
Umkleiden insg.	159,25
Eingang insgesamt	101,19
Geräteraum 1	48,99
Geräteraum 2	93,53
	<b><u>947,43</u></b>

### Vermietung Halle

Halle insgesamt	942,65
Umkleiden insgesamt	159,25
Eingang insgesamt	101,19
Geräteraum 1	48,99
Geräteraum 2	93,53
	<b><u>1345,61</u></b>

### Vermietung Halle 2

Halle 2	398,18
Umkleiden insgesamt	159,25
Eingang insgesamt	101,19
Geräteraum 1	48,99
Geräteraum 2	93,53
	<b><u>801,14</u></b>

### Vermietung Vereinsraum

Vereinsraum	<b><u>232,03</u></b>
-------------	----------------------

# Entwurf

(Stand 28.10.2024)

Auf der Grundlage des § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rastow vom ..... folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow vom .....**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Zweifeldsporthalle der Gemeinde Rastow in der Schulstraße 5a, einschließlich der Nebenräume und Flure. Sie legt auch die Entgelte für die Nutzung fest.
2. Vorrangig dient die Halle dem Schul- und gemeindlichen Vereinssport sowie gemeindlichen Veranstaltungen.
3. Dritte (z. B. Sportvereine, Gruppen, Einzelpersonen) können die Halle für sportliche Aktivitäten nutzen. Vereine aus der Gemeinde Rastow haben Nutzungsvorrang.
4. Außersportliche Nutzungen sind nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung möglich.
5. Der Schulhausmeister vertritt den Hallenwart bei dessen Abwesenheit.

### **§ 2**

#### **Überlassung und Nutzung**

1. Die Halle kann Dritten zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten überlassen werden. Werbung, Warenverkauf und Ausschank von Getränken benötigen eine Erlaubnis des Bürgermeisters oder des Hallenwartes.
2. Die Halle darf grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke, Veranstaltungen mit Tieren oder Fahrübungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
3. Der Mehrzweckraum (inkl. Küche) kann nach Absprache mit dem Bürgermeister oder Hallenwart genutzt werden.
4. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages, der vom Hallenwart abgeschlossen wird. Dieser koordiniert auch die Belegung der Halle.
5. Der Belegungsplan wird vom Hallenwart erstellt.

6. Die Nutzung der Halle kann nach Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung eingeschränkt werden.
7. Nicht mehr benötigte Buchungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung der Halle setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Ludwigslust-Land voraus. Diese kann mit Auflagen verbunden sein.
2. Der Antrag auf Nutzung muss mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung gestellt werden.
3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Veranstalters
  - Art der Veranstaltung
  - Nutzungszeit und -dauer
  - Anzahl der Teilnehmer und Zuschauer
4. Anträge für Sondernutzungen (Verkauf/Ausschank) müssen zusätzlich Sortiment und Verkaufszeiten angeben.
5. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen betroffen sind, Auflagen nicht eingehalten werden oder Gebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4**

#### **Hausordnung und Verhalten in der Halle**

1. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort zu melden.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person (Veranstaltungsleiter) stattfinden. Diese Person ist für die Einhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für die zugelassenen Sportarten verantwortlich.
3. Der Hallenwart hat das Hausrecht in der Sporthalle. Gemeindevertreter müssen jederzeit Zugang zur Halle erhalten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Hallenwart Personen von der Veranstaltung ausschließen oder diese abrechnen.
4. Der Veranstalter stellt bei Bedarf Ordner, Sanitätsdienst und Sicherheitswachen.
5. Die Anzahl der Zuschauer darf ein angemessenes Maß nicht überschreiten. Der Veranstalter muss ggf. eine Einlassbeschränkung durchsetzen.
6. Dekoration und besondere Aufbauten dürfen nur nach Zustimmung des Amtes Ludwigslust-Land angebracht werden und müssen feuerfest sein. Daneben sind die

Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Die Auflagen des Brandschutzes sind der Nutzungsgenehmigung beizufügen.

## **§ 5**

### **Nutzung der Sportgeräte und Hallenordnung**

1. Sportarten dürfen nur in geeigneter Sportbekleidung ausgeübt werden. Das Betreten der Halle mit Straßenschuhen oder Schuhen mit färbenden Sohlen ist verboten.
2. Schulsportgeräte dürfen grundsätzlich von Dritten nach Gestattung verwendet werden. Rahmen und Umfang einer ausnahmsweisen Nutzung werden mittels Nutzungsvereinbarung zwischen der Schule und den Dritten bestimmt.
3. Sportgeräte sind ordnungsgemäß zu nutzen und nach Gebrauch zum vorgesehenen Lagerort zurückzubringen.
4. Eigene Sportgeräte des Veranstalters können nach Absprache mit dem Hallenwart mitgebracht werden.

## **§ 6**

### **Schließdienst**

Das Öffnen und Schließen der Halle erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart.

## **§ 7**

### **Nutzungszeiten**

1. Die Halle steht in der Regel von 7:30 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Ausnahmen können nach Ermessen des Hallenwartes genehmigt werden.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Die Gemeinde Rastow haftet nicht für Schäden, außer bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
2. Keine Haftung besteht bei Verlust oder Beschädigung von Garderobe oder persönlichen Gegenständen.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle entstehen. Ein Versicherungsnachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden.

**§ 9**  
**Benutzungsentgelte**

1. Für die Nutzung der Halle wird ein Entgelt erhoben. Diese wird mit der Genehmigung fällig und muss bei Veranstaltungen im Voraus gezahlt werden. Für Dauernutzer werden gesonderte vertragliche Vereinbarungen getroffen.
2. Die Entgelte richten sich nach der genutzten Fläche und der Art des Nutzers (ortsansässig oder ortsfremd).

**§ 10**  
**Entgelthöhe und Ermäßigungen**

1. Entgelthöhe für **nicht in der Gemeinde Rastow ansässige** Sportvereine und Sportgruppen

Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)	
Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche)	
Nutzung 1/2 Hallenfläche	
Mehrzweckraum inkl. Küche	

2. Entgelthöhe für **in der Gemeinde ansässige** Sportvereine und Sportgruppen:

Nutzung der gesamten Sportstätte (Hallenfläche, Mehrzweckraum inkl. Küche)	
Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Erwachsene	
Nutzung der gesamten Hallenfläche (ohne Mehrzweckraum und ohne Küche) für Kinder- und Jugendsport	
Nutzung 1/2 Hallenfläche für Erwachsene	
Nutzung 1/2 Hallenfläche für Kinder- und Jugendsport	
Mehrzweckraum inkl. Küche	

3. Für eine durchgehende ganzjährige wöchentliche Nutzung (mindestens 45 Wochen) wird
  - a. unabhängig von der genutzten Fläche ein Jahresrabatt von 10 % und eine entgeltfreie Nutzung des Mehrzweckraumes für einen Tag,
  - b. bei der Nutzung der gesamten Hallenfläche durch Erwachsene ein weiterer Rabatt von 10 % bezogen auf das Grundentgeltgewährt.
4. Wird einem Veranstalter die gesamte Sportstätte für mehrere aufeinanderfolgende Tage zur Nutzung überlassen, so wird ihm ab dem zweiten Tag eine 50%ige Tagesermäßigung gewährt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow tritt am 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde Rastow vom 24. Juli 2006, zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift  
Bürgermeisterin